

Stellungnahme

An	Stadt Bornheim Stadtkämmerei Herr Ralf Cugaly
Von	BDO Legal Düsseldorf
Datum	25. September 2015
Betreff	Stadt Bornheim - Beihilfenrechtliche Aspekte der Finanzierung städtischer Beteiligungen

A. Ausgangslage

- (1) In der Stadt Bornheim gibt es mit der Stadtbetrieb Bornheim AöR („**Stadtbetrieb**“) und der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG („**Stromnetzgesellschaft**“) zwei städtische Beteiligungen, die derzeit einen Finanzierungsbedarf haben.
- (2) Stadtbetrieb erfüllt in Bornheim vorrangig hoheitliche Aufgaben. Hierzu gehören unter anderem der Betrieb des städtischen Friedhofs, die Sicherstellung der Abwasserentsorgung und die Betreuung und Pflege der Grünflächen. Daneben soll Stadtbetrieb auch den Breitbandausbau für die Internetversorgung der Bevölkerung in Bornheim vorantreiben. Zur Finanzierung zweier Vorhaben (Investitionen in die Abwasserentsorgungsinfrastruktur und den Breitbandausbau) hat die Stadtbetrieb derzeit einen Finanzbedarf von ca. EUR 10 Mio.
- (3) Der Stromnetzgesellschaft wurde kürzlich die Konzession für den Betrieb des Stromnetzes in Bornheim erteilt. Zur Übernahme des Stromnetzes vom vorherigen Konzessionär benötigt Stromnetzgesellschaft ebenfalls Finanzmittel. Diese sollen zu 40% durch Eigenkapital der beiden Anteilseigner (Stadt Bornheim und ein privater Dritter) und zu 60 % durch Fremdkapital zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Stadt Bornheim möchte nun Kredite zu den für Kommunen geltenden Konditionen („**Kommunalkonditionen**“) aufnehmen. Die Darlehenssummen sollen dann an die Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft weitergereicht werden. Hierfür werden Stadtbetrieb und Stromnetzgesellschaft jeweils eine Provision entrichten, die der Differenz zwischen Kommunalkonditionen und marktüblichen Konditionen für die jeweilige Gesellschaft entspricht („**Provision**“). Die Provision wird an die Stadt Bornheim entrichtet. Die Zins- und Tilgungsleistungen zu Kommunalkonditionen werden durch die Beteiligungen direkt bedient.
- (5) Die marktüblichen Konditionen wurden durch Anfragen bei verschiedenen Kreditinstituten ermittelt.
- (6) Bei der Weitergabe der Kreditmittel sollen die Voraussetzungen und Anforderungen des Runderlasses des nordrhein-westfälischen Innenministeriums vom 16. Dezember 2014 („**Krediterlass**“) beachtet werden.

- (7) Insoweit stellt sich die Frage, inwiefern die Weitergabe der Kreditmittel EU-beihilfenrechtlich zulässig ist.

B. Ergebnis

- (8) Finanzielle Zuwendungen der öffentlichen Hand an ihre Beteiligungen können grundsätzlich Beihilfen im Sinne des EU-Beihilfenrechts darstellen, die unter Umständen vor der Gewährung bei der Europäischen Kommission anzumelden wären.
- (9) Als Beihilfe gelten jedoch nur Maßnahmen, die den Tatbestand des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) erfüllen. Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV liegt eine Beihilfe vor bei einer Zuwendung von staatlichen Mitteln, die ein bestimmtes Unternehmen begünstigt und eine Wettbewerbsbeschränkung sowie eine Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels hervorruft.
- (10) Abgrenzbare Einheiten, die wirtschaftlich tätig sind, gelten unabhängig von ihrer Rechtsform als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts. Eine wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn Waren oder Dienstleistungen auf einem Markt angeboten werden. Daher sind aus unserer Sicht sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft als Unternehmen im Sinne des EU-Beihilfenrechts anzusehen, da sie - zumindest auch - wirtschaftlich tätig sind.
- (11) Vorliegend scheidet eine Beihilfe aus unserer Sicht aber aus, da sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft durch die Weitergabe der Kreditmittel nicht begünstigt werden.
- (12) Eine Begünstigung läge im EU-beihilfenrechtlichen Sinne nur vor, wenn das Unternehmen besondere finanzielle Vorteile erhält, die es im normalen Geschäftsverlauf nicht erhalten würde.
- (13) Solche finanziellen Vorteile werden hier nicht gewährt. Sowohl Stadtbetrieb als auch Stromnetzgesellschaft zahlen im Ergebnis für die Darlehensbeträge das, was sie auch zahlen müssten, wenn sie die Darlehen selbst am freien Markt aufgenommen hätten. Dieser Betrag ist nur aufgeteilt in unmittelbar an die Kreditinstitute zu leistende Kommunalkonditionen sowie die Provision, die an die Stadt Bornheim gezahlt wird. Die Marktüblichkeit wurde durch Einholung verschiedener Angebote von Kreditinstitutionen belegt.
- (14) Eine Begünstigung käme in dieser Situation aus unserer Sicht nur dann in Betracht, wenn Stadtbetrieb und/oder Stromnetzgesellschaft eigenständig keine Darlehen aufnehmen könnten, die Weitergabe durch die Stadt Bornheim unabhängig von den Konditionen also den einzigen Zugriff auf Finanzmittel ermöglichen würde. Dies ist nach unserem Verständnis aber vorliegend nicht der Fall. Wie durch die Angebote der Kreditinstitute belegt ist, würden beide Gesellschaften auch eigenständig Finanzmittel am freien Markt zur Verfügung gestellt bekommen.
- (15) Nur der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass eine Beihilfe auch nicht darin gesehen werden kann, dass die Stadt Bornheim durch die Provision finanziell begünstigt wird. Eine etwaige Begünstigung der öffentlichen Hand ist EU-beihilfenrechtlich nicht relevant.

- (16) Im Ergebnis liegt also schon keine EU-beihilfenrechtliche Begünstigung vor, so dass die weiteren Merkmale einer Beihilfe sowie die Anwendbarkeit etwaiger EU-beihilfenrechtlicher Ausnahmetatbestände hier nicht zu prüfen war.
